



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Wohngeldreform zum 1. Januar 2016

– Kurzinformation –

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

Referat Öffentlichkeitsarbeit · 11055 Berlin

E-Mail: service@bmub.bund.de · Internet: www.bmub.bund.de

Redaktion

BMUB, Referat SW II 4 (Wohngeld)

Gestaltung

MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH
10179 Berlin

Druck

Silber Druck oHG · 34266 Niestetal

Bildnachweise

Titelseite: klickerminth/Fotolia | S. 4: BMUB/Harald Franzen |

S. 7: GordonGrand/Fotolia | S. 8: bluedesign/Fotolia |

S. 9: Pixelot/Fotolia | dessauer/Fotolia

Stand

Dezember 2015

1. Auflage

900.000 Exemplare

Bestellung dieser Publikation

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09 · 18132 Rostock

Tel.: 030 / 18 272 272 1 · Fax: 030 / 18 10 272 272 1

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmub.bund.de/bestellformular

Hinweis

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Gedruckt auf Recyclingpapier.

Vorwort	4
Wer erhält Wohngeld?	6
Wie wird das Wohngeld ermittelt?	7
Was ist neu ab 1. Januar 2016?	8
Höhere Tabellenwerte	8
Erhöhte Miethöchstbeträge	8
Neue Mietenstufen	9
Erhöhung für Haushalte, die bereits Wohngeld beziehen	9
Tabellen	10
Miethöchstbeträge in Euro nach Haushaltsgröße und Mietenstufe ab dem 1. Januar 2016	10
Beispielhafte Übersicht über das zu berücksichtigende Gesamteinkommen	10
Beispiele	12
Wohngeld für ein Ehepaar mit 2 Kindern unter 12 Jahren	12
Wohngeld für eine alleinerziehende Mutter mit 2 Kindern (9 und 13 Jahre)	13
Wohngeld für einen alleinstehenden Rentner	14
Informationen im Internet	15



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

am 1. Januar 2016 tritt die Wohngeldreform in Kraft. Sie bedeutet eine deutliche Verbesserung für viele Menschen, die ein geringes Erwerbseinkommen oder eine geringe Rente haben. Gerade in Anbetracht der in den letzten Jahren vielerorts stark gestiegenen Mieten brauchen diese Menschen die Unterstützung der Gemeinschaft. Denn Wohnen ist kein Luxus, sondern eine Existenzfrage. Unser Ziel ist, dass guter und bezahlbarer Wohnraum für alle Menschen zur Verfügung steht. Die Reform des Wohngeldes ist dafür ein wichtiger Baustein.

Im Zentrum der Wohngeldreform 2016 steht die Anpassung des Wohngeldes an die Mieten- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldreform 2009. Neben dem Anstieg der Kaltmieten wird dabei auch die Entwicklung der warmen Nebenkosten – also von Heizung und Warmwasser – berücksichtigt.

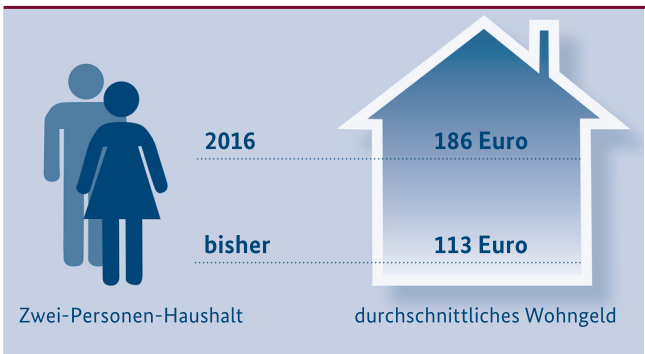
Im Jahr 2016 werden die Ausgaben von Bund und Ländern wieder auf fast 1,5 Milliarden Euro steigen. Die Zahl der Wohngeldempfänger wird sich auf rund 870.000 Haushalte erhöhen. Darunter sind mehr als 320.000 Haus-

halte, die durch die Reform neu oder wieder wohngeldberechtigt sind. Ein Zwei-Personen-Haushalt, der heute durchschnittlich 113 Euro Wohngeld monatlich erhält, wird künftig etwa 186 Euro monatlich bekommen. Das bedeutet auch: Viele Menschen werden nicht mehr auf die Grundsicherung angewiesen sein.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die Wohngeldreform informieren. Ich kann Sie nur ermuntern: Machen Sie von Ihrem Rechtsanspruch auf Wohngeld Gebrauch!

Barbara Hendricks

Dr. Barbara Hendricks
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit



Wer erhält Wohngeld?

Seit über 50 Jahren unterstützt das Wohngeld einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger bei ihren Wohnkosten. Die Kosten teilen sich Bund und Länder je zur Hälfte.

Wohngeld gibt es sowohl als Mietzuschuss für Personen, die Mieterin oder Mieter einer Wohnung sind, als auch als Lastenzuschuss für Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum.

Auf Wohngeld besteht ein **Rechtsanspruch**. Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, sollte seinen Anspruch geltend machen. Zu beachten ist, dass Empfängerinnen und Empfänger bestimmter Sozialleistungen vom Wohngeld ausgeschlossen sind, wenn diese Leistungen die Wohnkosten bereits berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg II) und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Mit dem neuen Wohngeld kann jedoch in vielen Fällen die Notwendigkeit eines Grundsicherungsbezuges enden und stattdessen Wohngeld bezogen werden, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit vermieden wird.

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen **Antrag** stellen. Antragsformulare erhalten Sie bei der örtlichen



Rechtsanspruch

Voraussetzungen erfüllt



Antrag

Wohngeld für 12 Monate



Wohngeldbehörde, an die Sie sich auch bei Fragen wenden können. Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate geleistet.

Wie wird das Wohngeld ermittelt?

Das Wohngeld ist abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden **Haushaltsmitglieder**, von der monatlichen (Bruttokalt-) **Miete** beziehungsweise **Belastung** (bei Eigentümerinnen und Eigentümern) und vom **Einkommen** des Haushaltes. Das wohngeldrechtliche Einkommen ist in den meisten Fällen aufgrund verschiedener Abzüge niedriger als das Bruttoeinkommen. Bei der Einkommensermittlung werden zum Beispiel das Kindergeld und der Kinderzuschlag nicht als Einkommen angerechnet.



Was ist neu ab 1. Januar 2016?

Wesentliche Änderungen:

Höhere Tabellenwerte

Das Wohngeldleistungsniveau, abgebildet durch die so genannten Tabellenwerte, wird um durchschnittlich 39 Prozent erhöht. Der sich daraus ergebende Wohngebetrag hängt im Einzelfall von der Kombination aus Haushaltsgröße, Einkommen und Miete beziehungsweise Belastung ab. Die entsprechenden Wohngeldtabellen bieten eine Orientierung zur Höhe des Wohngeldes. Sie finden die Tabellen und einen Wohngeldrechner im Internet: www.bmub.bund.de

Erhöhte Miethöchstbeträge

Die Miethöchstbeträge, bis zu denen die Miete beziehungsweise die Belastung durch das Wohngeld bezuschusst werden kann, werden regional gestaffelt angehoben. In den Regionen mit stark gestiegenen Mieten werden sie überdurchschnittlich erhöht. Das betrifft vor allem die Ballungsräume. Damit wird auf

die zunehmende Mietenspreizung in Deutschland reagiert, da sich die Mieten in den letzten Jahren regional unterschiedlich entwickelt haben.

Neue Mietenstufen

Die Mietenstufen werden neu festgelegt: Hierbei werden alle Gemeinden und Kreise in Deutschland abhängig von dem örtlichen Mietenniveau nach einem gesetzlich vorgegebenen Verfahren einer der sechs Mietenstufen zugeordnet. Die konkrete Höhe der Miethöchstbeträge hängt von der Mietenstufe ab.

Eine Liste der Mietenstufen aller Gemeinden und Kreise finden Sie im Internet: www.bmub.bund.de

Erhöhung für Haushalte, die bereits Wohngeld beziehen

Wohngeldbescheide, die im Jahr 2015 erteilt worden sind und in das Jahr 2016 hineinreichen, werden von der Wohngeldbehörde nach dem 1. Januar 2016 automatisch im Hinblick auf ein höheres Wohngeld überprüft. Hierfür ist kein neuer Antrag erforderlich. Ein neuer Wohngeldantrag (Weiterleistungsantrag) ist erst für die Zeit nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraumes erforderlich.



Antrag auf Wohngeld – (Mietzuschuss)

- Erstantrag
- Weiterleistungsantrag wegen Ablauf des Bewilligungszeitraumes (frühestens ... Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes)
- Erhöhung
- Angabe zur Überprüfung des Wohngeldanspruchs bei Änderungen der Verhältnisse

Miethöchstbeträge in Euro nach Haushaltsgröße und Mietstufe ab dem 1. Januar 2016

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietstufe					
	I	II	III	IV	V	VI
1	312	351	390	434	482	522
2	378	425	473	526	584	633
3	450	506	563	626	695	753
4	525	591	656	730	811	879
5	600	675	750	834	927	1.004
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	71	81	91	101	111	126

Beispielhafte Übersicht über das zu berücksichtigende Gesamteinkommen Einkommensgrenzen ab dem 1. Januar 2016 in Gemeinden der Mietstufe IV (z. B. Berlin)

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (in Euro)	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdiener vor einem pauschalem Abzug von ...% (in Euro)		
		10 %	20 %	30 %
1	995	1.062	1.194	1.364
2	1.307	1.452	1.633	1.867
3	1.586	1.762	1.982	2.264
4	2.075	2.306	2.596	2.965
5	2.363	2.625	2.953	3.373
6	2.664	2.960	3.331	3.805
7	2.885	3.206	3.605	4.121
8	3.218	3.575	4.022	4.597

Erläuterung zur Tabelle „Beispielhafte Übersicht über das zu berücksichtigende Gesamteinkommen“:

Die Tabelle gibt die höchstmöglichen Einkommensbeträge wieder, die in Gemeinden der Mietstufe IV gelten. In Gemeinden mit niedrigerem Mietenniveau (Mietenstufen I bis III) sind die Einkommensbeträge niedriger, in Gemeinden mit höherem Mietenniveau (Mietenstufen V und VI) höher. Die angegebenen Einkommensbeträge werden nur bei entsprechend hohen Mieten wirksam. Bei niedrigeren Mieten sind die Einkommensgrenzen niedriger.

Bei der Einkommensberechnung im Wohngeldrecht wird vom Bruttoeinkommen ausgegangen. Von diesem Betrag werden insbesondere für die Entrichtung von (1) Steuern, (2) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen und (3) Rentenversicherungsbeiträgen bestimmte Beträge abgezogen, sodass bei der Wohngeldberechnung in den meisten Fällen ein niedrigeres Einkommen zugrunde gelegt wird. Wenn eine dieser Voraussetzungen vorliegt, werden 10 Prozent, bei zwei 20 Prozent und bei allen drei Voraussetzungen 30 Prozent vom Bruttoeinkommen abgezogen.

Beispiel 1

Wohngeld für ein Ehepaar mit 2 Kindern unter 12 Jahren

– Mietenstufe V (z. B. Rosenheim)

1. Anzahl der zu berücksichtigenden

Haushaltsmitglieder 4

2. zu berücksichtigendes **Einkommen**

monatliche Bruttoeinnahme des Mannes	1.800,00 Euro
- abzügl. monatlicher Arbeitnehmer-Pauschbetrag	- 83,33 Euro
	<u>1.716,67 Euro</u>
- abzügl. pauschaler Abzug (30 % für Steuern, Kranken- und Rentenversicherung)	- 515,00 Euro
Zwischenergebnis	<u>1.201,67 Euro</u>
monatliche Bruttoeinnahme der Frau	400,00 Euro
Ergebnis	<u>1.601,67 Euro</u>

3. zu berücksichtigende **Miete**

Bruttokaltmiete	700,00 Euro ¹
Höchstbetrag	<u>811,00 Euro</u>
Ergebnis	<u>700,00 Euro</u>

Wohngeld/Monat

altes Recht

122 Euro

neues Recht

221 Euro

Damit erhöht sich das Wohngeld im Vergleich zu 2015 um 99 Euro. Hinzu kommen Leistungen aus dem **Bildungs- und Teilhabepaket** und ab 01.01.2016 **190 Euro Kindergeld pro Kind. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag pro Kind von bis zu 140 Euro monatlich**, ab 01.07.2016 von bis zu 160 Euro monatlich, bestehen.

¹ Ab 2016 gilt ein neuer Miethöchstbetrag. Bei der Ermittlung des Wohngeldes für das Jahr 2015 wurde die Bruttokaltmiete nur in Höhe des nach altem Recht geltenden Höchstbetrages für Miete und Belastung von 649 Euro berücksichtigt.

Beispiel 2

Wohngeld für eine alleinerziehende Mutter mit 2 Kindern (9 und 13 Jahre) – Mietenstufe IV (z. B. Essen)

1. Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder 3	
2. zu berücksichtigendes Einkommen	
monatliche Bruttoeinnahme	1.380,00 Euro
- abzügl. monatlicher Arbeitnehmer- Pauschbetrag	<u>- 83,33 Euro</u>
	1.296,67 Euro
- abzügl. pauschaler Abzug (20 % für Kranken- und Rentenversicherung)	<u>- 259,33 Euro</u>
Zwischenergebnis	1.037,34 Euro
+ monatlicher Unterhalt für das erste Kind (13 Jahre)	160,00 Euro
+ monatlicher Unterhalt für das zweite Kind (9 Jahre)	160,00 Euro
- abzügl. Freibetrag für Alleinerziehende	<u>- 110,00 Euro</u>
Ergebnis	1.247,34 Euro
3. zu berücksichtigende Miete	
Bruttokaltmiete	520,00 Euro ²
Höchstbetrag	<u>626,00 Euro</u>
Ergebnis	520,00 Euro

Wohngeld/Monat

altes Recht
52 Euro

neues Recht
137 Euro

Damit erhöht sich das Wohngeld im Vergleich zu 2015 um 85 Euro.
Hinzu kommen Leistungen aus dem **Bildungs- und Teilhabepaket**
und ab 01.01.2016 **190 Euro Kindergeld pro Kind**.

² Ab 2016 gilt ein neuer Miethöchstbetrag. Bei der Ermittlung des Wohngeldes für das Jahr 2015 wurde die Bruttokaltmiete nur in Höhe des nach altem Recht geltenden Höchstbetrages für Miete und Belastung von 517 Euro berücksichtigt.

Beispiel 3

Wohngeld für einen alleinstehenden Rentner

– Mietenstufe III (z. B. Merseburg)

1. Anzahl der zu berücksichtigenden

Haushaltsmitglieder 1

2. zu berücksichtigendes Einkommen

monatliche Bruttorente	850,00 Euro
- abzügl. monatlicher Werbungskosten- Pauschbetrag	- 8,50 Euro
Zwischenergebnis	<u>841,50 Euro</u>
- abzügl. pauschaler Abzug (10 % für Krankenversicherung)	- 84,15 Euro
Ergebnis	<u>757,35 Euro</u>

3. zu berücksichtigende Miete

Bruttokaltmiete	360,00 Euro ³
Höchstbetrag	<u>390,00 Euro</u>
Ergebnis	<u>360,00 Euro</u>

Wohngeld/Monat

altes Recht

33 Euro

neues Recht

91 Euro

Damit erhöht sich das Wohngeld im Vergleich zu 2015 um 58 Euro.

³ Ab 2016 gilt ein neuer Miethöchstbetrag. Bei der Ermittlung des Wohngeldes für das Jahr 2015 wurde die Bruttokaltmiete nur in Höhe des nach altem Recht geltenden Höchstbetrages für Miete und Belastung von 330 Euro berücksichtigt.

Informationen im Internet

Weitere Informationen über die neuen Wohngeldregelungen stellt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit auf seinen Internetseiten zur Verfügung:

www.bmub.bund.de

www.bmub.bund.de/P3084

